

klärt worden ist, der zuvor wenn auch nicht explizit, so doch implizit festgestellte Vorrang des EWR- vor dem Landesrecht habe einzig und allein „dort seine Grenze ..., wo Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung tangiert würden“<sup>1853</sup>. Bestehen solche Berührungspunkte („Tangenten“) zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht *nicht*, ist vom Vorrang des einen (des Völkervertragsrechts) vor dem anderen (dem Landesrecht) ausnahms- und vorbehaltlos auszugehen. Dieser Argumentation folgt StGH 1998/61 auch an anderer Stelle<sup>1854</sup>.

Was dies im Sinne einer *Zwischenbilanz* bedeutet, liegt auf der Hand: Vor diesem Hintergrund einer – wenn auch nur punktuell – *ambivalenten* Praxis zerbricht der Versuch, aus dieser (aus der Praxis des Staatsgerichtshofes) ein *in sich widerspruchsfreies* Ergebnis abzuleiten; bis heute hat sich der Staatsgerichtshof zu einer nicht nur *relativen*, sondern auch *absoluten* Bestätigung eines Vorrangs des Völkervertrags- vor dem Landesrecht *noch nicht durchgerungen*. Und nicht nur dies: Bis in die jüngster Zeit hat der Staatsgerichtshof nicht damit gezögert, dem Völkervertragsrecht *formelle oder materielle Staatsvertragschranken entgegenzuhalten*.

Diese Vorbehalte dürfen jedoch *nicht überbewertet werden*: An einer Feststellung der Tatsache, dass die Praxis des Staatsgerichtshofes auf dem Grundsatz eines Vorranges des Völkervertrags- vor dem Landesrecht beruht, führt kein Weg vorbei. Bei diesem Grundsatz handelt es sich um eine *Konstante* (auch der Praxis des Staatsgerichtshofes), deren *Akzeptanz* sicher- und deren *Autorität* ausser Streit gestellt worden ist. Worauf der Staatsgerichtshof bis heute verzichtet hat, ist einzig und allein eine *Absicherung* im Sinne einer (sowohl rechtsdogmatischen als auch rechtssystematischen) *Verankerung* dieses Grundsatzes in den Fundamenten der liechtensteinischen Verfassungsordnung. Ein Ansatz hierfür kann sowohl die *Verfassungs-* als auch die *Rechtsstaatsgewähr* sein, auf die unten unter den Punkten 4.1.3.1 und 4.1.3.2. eingegangen wird<sup>1855</sup>.

Also ist aufgrund der Praxis des Staatsgerichtshofes (ebenso wie in der Schweiz<sup>1856</sup>) von einem Vorrang *des Völkervertrags- vor dem Landesrecht* im Sinne eines *Grundprinzips* nicht des geschriebenen, sondern des ungeschriebenen Verfassungsrechts auszugehen und

---

1853 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130.

1854 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 129.

1855 Siehe hierzu unten Pkte. 4.1.3.1 und 4.1.3.2.

1856 Siehe für die unter der alten BV wohl herrschende schweizerische Lehre Kälin S. 58 und S. 64, Epiney (Primat) S. 560f oder Hangartner (Völkerrecht) S. 661.